

RS OGH 2002/11/27 7Ob217/02s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2002

Norm

ZPO §496 Abs1

ZPO §499 Abs2

Rechtssatz

Kann das Erstgericht die im Aufhebungsbeschluss (§ 496 Abs 1 Z 3 ZPO) als fehlend erkannten entscheidungsrelevanten Feststellungen ohne Ergänzung des Beweisverfahrens treffen, so schadet es nicht, wenn nicht alle möglichen vom Berufungsgericht angesprochenen Hilfstatsachen festgestellt werden. Bestätigt das Berufungsgericht diese (zweite) Entscheidung auf Grund nachvollziehbarer Erwägungen, so verstößt es nicht gegen § 499 Abs 2 ZPO, da es sich in diesem Fall nicht um die überbundene Rechtsansicht handelt, sondern um Beweiswürdigungsprobleme.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 217/02s

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 217/02s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117139

Dokumentnummer

JJR_20021127_OGH0002_0070OB00217_02S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at